

**Satzung der Stadt Cuxhaven  
über Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr  
vom 29. November 2001**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes – NBrandSchG – vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. November 2001 diese Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Unentgeltliche Einsätze**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Stadt Cuxhaven ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (§ 26 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG).
- (2) Davon unberührt bleiben zivilrechtliche Ansprüche der Stadt auf Ersatz der Aufwendungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 26 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG).
- (3) Einsätze von Rettungsmitteln nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz sind nicht Regelungsgegenstand dieser Satzung.

**§ 2**

**Brandsicherheitswachen**

- (1) Stellt eine Feuerwehr der Stadt eine Brandsicherheitswache, hat der Ausrichter der Veranstaltung (Veranstalter) oder der Veranlasser der Maßnahme, die die Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG erfordert, der Stadt die durch die Brandsicherheitswache entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 7 zu erstatten. Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit dem Ausrücken zur Brandsicherheitswache.
- (2) Die Stadt kann Vorausleistungen in der mindestens zu erwartenden Höhe verlangen, sobald die Brandsicherheitswache bei ihr angefordert wurde oder sie sie – ohne Anforderung – angeordnet hat. Der Antritt der Brandsicherheitswache darf von dem Nachweis der Zahlung der geforderten Vorausleistung abhängig gemacht werden, wenn sichergestellt wird, dass die sie erfordernde Veranstaltung oder Maßnahme nicht ohne Brandsicherheitswache durchgeführt wird.

**§ 3**

**Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen**

- (1) Das Land Niedersachsen hat der Stadt die Durchführung seiner Aufgaben der Bekämpfung von Schiffsbränden und der Hilfeleistung auf Schiffen in dem landeseigenen Seehafen Cuxhaven und auf Teilen der Seewasserstraße Nordsee und der angrenzenden Binnenwasserstraße Elbe gemäß § 5a NBrandSchG übertragen. Insoweit steht der Stadt der Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 26 Absätze 3 und 4 NBrandSchG zu.
- (2) Der Anspruch ist nach den für das Land Niedersachsen geltenden Rechtsgrundlagen geltend zu machen. Soweit danach nicht ausgeschlossen, sind dabei die Tarife gemäß § 7 zugrunde zu legen.
- (3) Bei Ausfall des Schuldners hält das Land die Stadt gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung über den Einsatz der Feuerwehr Cuxhaven bei der Schiffsbrandbekämpfung vom 22.05.1991/28.06.1991 frei.

**§ 4****Einsätze und Leistungen in Amtshilfe**

- (1) Ist die Nachbarschaftshilfe nicht unentgeltlich im Sinne des § 2 Absatz 2 NBrandSchG, so hat die Nachbargemeinde die Kosten des Einsatzes nach Maßgabe des § 7 zu erstatten.
- (2) Besteht in anderen Fällen von Amtshilfe eine Pflicht zur Kostenerstattung, so sind Kosten nach Maßgabe des § 7 zu erstatten.

**§ 5****Andere Einsätze und Leistungen des abwehrenden oder vorbeugenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung**

- (1) Für andere als die in den §§ 1 bis 4 genannten Einsätze und Leistungen, die eine Feuerwehr der Stadt zur Abwehr von Gefahren durch Brände, auch im vorbeugenden Brandschutz, und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen erbringt, einschließlich der Fehlalarme, ist Kostenersatz nach Maßgabe des § 7 zu leisten.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat,
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat,
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden,
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- Mehrere Kostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (4) Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur voraussehbaren Höhe der Kosten verlangen, wenn der Einsatz tagelang anhält oder wenn ein Einsatz im voraus planbar ist.

**§ 6****Sonstige Einsätze und Leistungen**

- (1) Für Einsätze und Leistungen ihrer Feuerwehren, die nicht zu den vorgenannten Fallgruppen gehören, verlangt die Stadt Kostenersatz nach Maßgabe zivilrechtlicher Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus Vertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht.
- (2) Die sich aus dem anliegenden Kostentarif ergebenden Beträge sind den zu schließenden Verträgen als Gegenleistung zugrunde zu legen.
- (3) Die tariflichen Preise (Absatz 2) werden unverzüglich in Rechnung gestellt. Der Einsatz oder die Leistung kann von einer vorherigen Zahlung abhängig gemacht werden.

**§ 7****Tarife**

- (1) Kostenerstattung ist nach Anzahl und Zeit der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge, Geräte und Materialien unter Anwendung der in der Anlage genannten Tarife geschuldet, soweit sich nicht aus der Anlage Gegenteiliges, nämlich die Abrechnung pro Einsatz oder pro Stück ergibt.
- (2) Auslagen werden in tatsächlich anfallender Höhe zuzüglich eines Aufschlages von 15 % für Verwaltungsaufwand berechnet. Dies gilt auch für das Ersetzen der im Einsatz verbrauchten Verbrauchsmaterialien und -stoffe wie Löschschaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Stickstoff, Ölbindemittel, Holz und für die Kosten ordnungsgemäßer Entsorgung. Betriebsstoffe für

(3) Einsatzgeräte und -materialien, die durch den Einsatz Totalschaden erleiden oder verlustig gehen, sind im Werte des Wiederbeschaffungszeitwertes zu ersetzen.

(4) Bei mißbräuchlichem Alarmieren der Feuerwehr ist zuzüglich zu den Tarifen nach den Absätzen 1 bis 3 eine Verwaltungs- und Ermittlungspauschale von 180,-- € zu erstatten.

#### **§ 8 Härteklauseel**

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung soll insoweit nicht verlangt werden, als das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

(2) So wird Kostenersatz nur nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzkosten verlangt, wenn der Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Materialien offensichtlich unnötig hoch war.

#### **§ 9 Fälligkeit**

Alle in dieser Satzung geregelten Kostenerstattungen unter Ausnahme der Fälle des § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und der Gebührentarif für Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven vom 14. Juni 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Seite 376) außer Kraft.

Cuxhaven, den 5. Dezember 2001

(L.S.)  
H e y n e  
Oberbürgermeister

---

- Veröffentlicht am 20.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 591-